

Frequently Asked Questions

Praxislabor und Analysenliste

Olten, 17. Juli 2024

Weitere FAQ des Departements Ambulante Versorgung und Tarife

- [FAQ TARMED](#)
- [FAQ Tarife und Tariftypen](#)
- [FAQ Tarifcontrolling](#)
- [FAQ Medikamente und Spezialitätenliste](#)
- [FAQ Spartenanerkennung Praxis-OP / OP1](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Fähigkeitsausweis Praxislabor (KMH) - kurz FAPL	2
1.1	Was ist der FAPL?	2
1.2	Wer ist für den FAPL zuständig? / Wo kann ich mich für den Kurs anmelden?	2
1.3	Wer braucht den FAPL?	2
1.4	Wie erwerbe ich den FAPL?	3
1.5	Wo kann ich überprüfen, ob ich den FAPL allenfalls bereits habe?	3
1.6	Wie lange ist der FAPL gültig? Was muss ich für die Re-Zertifizierung unternehmen?	3
2.	Qualitätssicherung	3
2.1	Was ist die KBMAL und wo finde ich sie?	3
2.2	QUALAB	3
2.2.1	Was ist QUALAB?	3
2.2.2	Wo kann ich mich für die externen Qualitätskontrollen-EQK (Ringversuche) anmelden?	4
2.2.3	Welches sind die obligatorischen externen Qualitätskontrollen (Ringversuche)?	4
2.2.4	Was passiert, wenn ich die Ringversuche nicht durchführe, keine internen Qualitätskontrollen oder den KVP nachweisen kann oder mich nicht registriere?	4
2.2.5	Was ist bei den Ringversuchen in einer Gruppenpraxis zu beachten?	4
2.2.6	Braucht es interne Qualitätskontrollen/ Ringversuche?	4
2.2.7	Braucht es den kontinuierliche Verbesserungsprozess KVP ?	4
3.	Welche Analysen darf ich abrechnen?	5
4.	Wo finde ich die Analysenliste und die Hotline bei Fragen zur Analysenliste?	5
5.	Wann darf ich Analysen abrechnen?	5
6.	Kann ich das verwendete Material für die Analyse verrechnen?	6

7.	Wie verrechne ich die Blutentnahme durch die MPA oder durch den Arzt?	6
8.	Wo finde ich den TARMED?	6
9.	Wie hoch ist der Taxpunktwert?	6
10.	Welche Bestimmungen gelten betreffend Rechnungsstellung?	6
11.	Tarifanwendung: Wie oft kann ich die Analysen und die Zuschläge verrechnen?	7
12.	Welches sind die Änderungen per 1. Januar 2021?	7
13.	Welches sind die Änderungen per 1. August 2022?	8
14.	Was bedeutet «Integrität, Transparenz und Weitergabepflicht im Praxislabor»?	8
15.	Wie verrechne ich Troponin?	8

A Voraussetzungen für das Praxislabor

Für das Betreiben eines Praxislabors wird der Fähigkeitsausweis Praxislabor (KHM) (kurz FAPL genannt) benötigt.

Die Qualitätssicherungs-Massnahmen der QUALAB und die KBMAL sind einzuhalten.

1. Fähigkeitsausweis Praxislabor (KMH) - kurz FAPL

1.1 Was ist der FAPL?

Der FAPL ist der Fähigkeitsausweis Praxislabor (KHM), welcher ab 01.01.2017 eine Voraussetzung darstellt, Laboruntersuchungen gemäss Analysenliste eigenverantwortlich im Praxislabor durchzuführen und nach dem Tarif der eidgenössischen Analysenliste zu Lasten der Sozialversicherungen zu verrechnen.

Das Fähigkeitsprogramm Praxislabor (KHM) findet sich beim SIWF unter folgendem Link:

<https://fmh.ch/siwf/siwf/weiterbildung/faehigkeitsausweise.cfm> > Praxislabor (KHM)

1.2 Wer ist für den FAPL zuständig? / Wo kann ich mich für den Kurs anmelden?

Das KHM- Kollegium für Hausarztmedizin vergibt den FAPL und organisiert die Kurse.

Näheres dazu finden Sie hier: [Praxislabor – Kollegium für Hausarztmedizin \(khm-cmpr.ch\)](https://www.khm-cmpr.ch)

1.3 Wer braucht den FAPL?

Alle Ärzte, die die sogenannte Präsenzdiagnostik durchführen und über die Analysenliste abrechnen; unabhängig davon, welche Rechtsform die Arztpraxis ausweist (Gruppenpraxis, Einzelpraxis, AG, Permanence etc.). Dabei ist nicht relevant, wie viele unterschiedliche Analysen durchgeführt werden und wie häufig diese durchgeführt werden

Allein die Tatsache, dass Präsenzdiagnostik durchgeführt wird, ist entscheidend, dass ein FAPL notwendig ist. Sie benötigen den FAPL also auch dann wenn Sie:

- Teilzeit arbeiten
- angestellt sind und nicht auf eigene ZSR-Nummer abrechnen

- in einer Praxisgemeinschaft arbeiten und Ihr Partner bereits den FAPL besitzt
- selber Laboruntersuchungen in einem Spital durchführen
- nur wenige einzelne Analysen durchführen wie z.B. nur Urin-Stix, Urikult, Kreatinin i.V., CRP, Quick/INR Coagucheck XS Plus, Blutzucker mit Acu-check Avia

Die Verantwortung für die Analyse und deren Ergebnisse sowie die Interpretation der Resultate liegen in allen Fällen beim behandelnden Arzt, unabhängig davon, wie die Durchführung der Analysen in der Praxis intern geregelt ist (sei es durch eine MPA oder einen Arzt).

1.4 Wie erwerbe ich den FAPL?

Für den FAPL müssen Sie einen Kurs absolvieren (siehe Antwort zu Frage 1.1).

1.5 Wo kann ich überprüfen, ob ich den FAPL allenfalls bereits habe?

Wenn Sie unter www.doctorfmh.ch bei Ihrem Eintrag in der Rubrik «Fähigkeitsausweis» den Eintrag «Praxislabor (KHM), 2002» sehen (2002 steht exemplarisch für das Jahr, in welchem Sie den Fähigkeitsausweis erworben haben), haben Sie den Fähigkeitsausweis Praxislabor bereits erworben.

1.6 Wie lange ist der FAPL gültig? Was muss ich für die Re-Zertifizierung unternehmen?

Grundsätzlich ist der FAPL lebenslang gültig, sofern das Labor an den jährlichen externen Qualitätskontrollen (Ringversuche) teilnimmt.

Die Re-Zertifizierung des FAPL läuft durch die Teilnahme an den Ringversuchen automatisch, es ist nichts zu unternehmen. Es werden keine Re-Zertifikate ausgestellt.

Der FAPL behält seine Gültigkeit durch die Ringversuche bis zu Ihrem letzten Berufstag.

2. Qualitätssicherung

2.1 Was ist die KBMAL und wo finde ich sie?

Durch die Kriterien zum Betreiben von medizinisch-analytischen Laboratorien (KBMAL) soll für alle medizinischen Laboratorien in der Schweiz ein einheitlich hoher Qualitätsstand erreicht werden. Die KBMAL ist keine abschliessende Sammlung von Normen und Gesetzen, sondern ein anwendungsorientierter Leitfaden.

Die KBMAL 3.0 trat 1.1.2017 in Kraft: <https://www.sulm.ch/de/labormedizin-in-der-schweiz/regulatorisches>
Für die KBMAL zuständig ist der Dachverband der Schweizerischen Labormedizin (SULM).

2.2 QUALAB

2.2.1 Was ist QUALAB?

QUALAB ist der Schweizerische Verein für Qualitätsentwicklung im medizinischen Laboratorium. QUALAB regelt unter anderem die obligatorischen externen Qualitätskontrollen (Ringversuche), die interne Qualitätssicherung und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP). Die Leistungserbringer müssen die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV erfüllen, um überhaupt als Leistungserbringer zugelassen zu werden und ihre Leistungen zu Lasten der OKP abrechnen zu können. Ob die Zulassungsvoraussetzungen eingehalten werden, haben die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht über die Leistungserbringer zu überprüfen.

Durch die Registrierung und Teilnahme bei QUALAB weisen die Labors gegenüber Kantonen und Versicherern aus, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art 58g KVV erfüllen. Informationen dazu finden Sie auf der [Website der QUALAB](#)

2.2.2 Wo kann ich mich für die externen Qualitätskontrollen-EQK (Ringversuche) anmelden?

Die Registrierung bei der QUALAB beinhaltet nicht eine automatische Anmeldung bei den Qualitätskontrollzentren. Die Arztpraxis muss sich zur Durchführung der Ringversuche nicht bei QUALAB anmelden, sondern bei einem Qualitätskontrollzentrum. Die Adresse dieser Qualitätskontrollzentren findet sich auf der Seite <http://www.qualab.swiss/Aktuelle-Externe-Qualitaetskontrolle.htm> > PDF: externe Qualitätskontrolle des entsprechenden Jahres.

Die für Praxislaboratorien relevanten Qualitätskontrollzentren (QKZ) sind insbesondere des MQ und CSCQ. Falls Sie spezifische Fragen haben zu dem Anmeldeprozedere beim Qualitätskontrollzentrum, geforderte Ringversuche oder Unsicherheiten bezüglich der einzelnen Analyse Positionen/ Ringversuche, wird Ihnen das Qualitätskontrollzentrum gerne behilflich sein.

2.2.3 Welches sind die obligatorischen externen Qualitätskontrollen (Ringversuche)?

Die Ringversuchsvorgaben können jährlich ändern.

Die Liste der Analysen, bei denen ein Ringversuch gefordert wird, findet sich unter: www.qualab.swiss

2.2.4 Was passiert, wenn ich die Ringversuche nicht durchführe, keine internen Qualitätskontrollen oder den KVP nicht nachweisen kann?

Auf Grund der heutigen Rechtsgrundlage kann die Vergütung der Laboranalysen verweigert werden. Dementsprechend raten wir Ihnen, sich umgehend bei einem Qualitätskontrollzentrum anzumelden.

2.2.5 Was ist bei den Ringversuchen in einer Gruppenpraxis zu beachten?

Wenn es sich um eine Gemeinschaftspraxis mit einem Labor handelt, ist Folgendes zu beachten: Melden Sie die Namen, Adressen und ZSR-Nr oder GLN aller Ärzte, die in der Gemeinschaftspraxis arbeiten, dem Qualitätskontrollzentrum, bei dem die Ringversuche des Labors gemacht werden, damit jeder Arzt auf dem jährlich erstellten RV- Zertifikat einzeln aufgeführt ist und mit der GLN Labor verknüpft wird.

2.2.6 Braucht es interne Qualitätskontrollen?

Ja: Dies ist in den aktuellen Richtlinien zur internen Qualitätskontrolle festgehalten, einsehbar unter:

<http://www.qualab.swiss/Aktuelle-Richtlinien.htm>

Es müssen alle Messwerte schriftlich festgehalten und 5 Jahre aufbewahrt werden. Folgende Dokumente müssen vorhanden sein:

- Das Laborjournal mit allen Messwerten und Bemerkungen.
- Die Kontrollkarte mit allen Messwerten der internen Qualitätskontrolle
- Ergebnisse der externen Ringversuche

Es erfolgt jährlich eine Selbstdeklaration zur internen Qualitätskontrolle auf der QUALAB DAP

2.2.7 Braucht es den kontinuierliche Verbesserungsprozess KVP ?

Der KVP entspricht einem internen Berichts- und Lernsystem. Der KVP sowie die KVP Checkliste können unter:

<http://www.qualab.swiss/Externe-Qualitaetskontrolle.htm> heruntergeladen werden.

B Tarifierung

3. Welche Analysen darf ich abrechnen?

Bis 31.12. 2020 konnten Sie im Praxislabor im Rahmen der Präsenzdiagnostik die im Kapitel 5.1 der Analysenliste genauer definierten Analysen erbringen und dem zuständigen Kostenträger in Rechnung stellen:

Diese Analysen sind zusätzlich in folgende Listen unterteilt:

- 5.1.2.2.1 Liste der Schnellen Analysen
- 5.1.2.2.2 Liste der Ergänzenden Analysen
- 5.1.3 Erweiterte Liste für Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln
- 5.1.4 Analysen für Ärzte oder Ärztinnen zur Durchführung eines Hausbesuchs

Ab 01.01.2021 können Sie dieselben Analysen erbringen, jedoch ist die AL neu formatiert, damit klarer ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen die Analysen verrechnet werden dürfen.

Künftig wird die AL in zwei Formaten publiziert:

- Als Anhang 3 KLV in Form eines PDF-Dokuments. Per Mausklick auf die Positionsnummer öffnet sich eine Seite, auf welcher die Voraussetzungen für die Übernahme der Analyse durch die OKP aufgelistet sind. Das Kapitel 5.1 „Anhang A: Im Rahmen der Grundversorgung durchgeführte Analysen“ ist nicht mehr explizit aufgeführt.
- Als MS-Excel-Tabelle, in welcher Filter angewendet werden können. So können Leistungserbringer jene Positionen, die sie abrechnen dürfen, gezielt filtern (schnelle, ergänzende Analysen, Hausbesuch, Analysen bei bestimmten Weiterbildungstiteln abrechenbar).

Zudem gibt es ein Handbuch, das Informationen und Erklärungen bezüglich der Verrechnung der Positionen der AL und der Rechnungskontrolle durch die Versicherer enthält.

Mit der Neuformatierung der AL 2021 ändert sich grundsätzlich materiell nichts für die ärztlichen Praxislaboratorien. Es können noch dieselben Analysen wie bis 31.12.2020 abgerechnet werden.

4. Wo finde ich die Analysenliste und die Hotline bei Fragen zur Analysenliste?

Die Analysenliste ist ein Amtstarif. Die Analysenliste inkl. aller Änderungen finden Sie auf der folgenden Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit BAG: www.bag.admin.ch/al

5. Wann darf ich Analysen abrechnen?

Damit überhaupt eine Fakturierung möglich ist, muss eine Präsenzdiagnostik stattfinden.

Die Präsenzdiagnostik (nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 KVV) erfordert, dass die Resultate der Analysen vorliegen müssen, so lange der Patient noch da ist, um die Resultate direkt in derselben Konsultation mit dem Patienten zu besprechen.

Folgende Ausnahmen von dieser Regel sind erlaubt:

- Das Resultat liegt aus analysetechnischen Gründen, unabhängig vom Durchführungsort, nicht in kurzer Zeit vor (Bsp. Keimzahlbestimmung im Urin).
- Die Untersuchungsproben werden anlässlich eines ärztlichen Hausbesuchs entnommen.

Findet eine Blutabnahme und Blutanalyse im Praxislabor (z.B. für INR) ohne ärztliche Konsultation statt, kann also weder die Blutentnahme noch die Analyse verrechnet werden.

Wenn Blut in der Praxis entnommen und (ohne zusätzliche eigene Analyse im Praxislabor) in ein externes Auftragslabor geschickt wird, kann die Laboranalyse nicht verrechnet werden, jedoch seit 1.1.2018 die Blutentnahme mittels der TARMED-Position 00.0715.

6. Kann ich das verwendete Material für die Analyse verrechnen?

Nein: Material (z.B. Materialstreifen Reflotron), ist in den Tarifen der Analyseliste eingerechnet und kann nicht separat verrechnet werden.

7. Wie verrechne ich die Blutentnahme durch die MPA oder durch den Arzt?

Die Tarifpositionen dazu finden Sie im TARMED und nicht in der Analystenliste (AL).

Tarifposition 00.0715 Punktion, venös, zwecks Blutentnahme, durch nichtärztliches Personal: Nur anwendbar durch ärztliches Praxislabor im Rahmen der Präsenzdiagnostik. Ab 1.1.2018 kann neu diese Tarifposition 00.0715 nicht nur im Rahmen der Präsenzdiagnostik, sondern auch wenn die Analyse in einem externen Labor erfolgt, verwendet werden.

Die Venenpunktion durch den Arzt anlässlich einer ärztlichen Beratung ist Bestandteil von 'Allgemeine Grundleistungen' gemäss 00.0710 und wird somit als Konsultationszeit verrechnet (00.0010 ff).

Tarifposition 00.0716 Punktion, kapillär, zwecks Blutentnahme, durch nichtärztliches Personal: Nur anwendbar durch ärztliches Praxislabor im Rahmen der Präsenzdiagnostik

Die kapilläre Blutentnahme durch den Arzt anlässlich einer ärztlichen Beratung ist Bestandteil von 'Allgemeine Grundleistungen' gemäss 00.0710 und wird somit als Konsultationszeit verrechnet (00.0010 ff).

8. Wo finde ich den TARMED?

Die Tarifpositionen inkl. Anzahl Taxpunkte AL und TL und Erläuterungen können Sie im Tarif-Browser TARMED - Version 1.08.00_BR (ab 1.10.2014 gültig) unter folgendem Link herunterladen:

http://www.fmh.ch/ambulante_tarife/tarmed-tarif/tarmed_tarifbrowser-datenbank.html

9. Wie hoch ist der Taxpunktwert?

Der Wert eines Taxpunktes der Analyseliste beträgt in allen Kantonen CHF 1.00.

10. Welche Bestimmungen gelten betreffend Rechnungsstellung?

Betreffend Rechnungsstellung gelten die Bestimmungen des Forums Datenaustausch: weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.forum-datenaustausch.ch/de/referenzdaten/>

Alle Analysen gemäss der neuen Analyseliste werden ab dem 01.07.2009 mit dem Tarifcode "317" abgerechnet.

11. Tarifierung: Wie oft kann ich die Analysen und die Zuschläge verrechnen?

Gemäss KVG können bis zu 5 Jahren nach Behandlungsdatum Rechnungen gestellt werden und umgekehrt können bis max. 5 Jahren rückwirkend Rechnungsrückweisungen und Rückforderungen gemacht werden. Deswegen wird im Folgenden auf die Tarifierung bis 31.12.2020 und auf die Tarifierung nach 01.01.2021 eingegangen.

Sie dürfen, wenn nötig und begründbar, eine Analyse mehrmals verrechnen.

Zusätzlich sind Zuschläge möglich.

Bis 31.12.2020 gelistet unter:

- 4 Kapitel: Allgemeine Positionen
- 4.2 Listen der allgemeinen Positionen
- 4707.10 Zuschlag für jede Analyse, die das Suffix C aufweist
- 4707.20 Zuschlag für jede Analyse, die kein Suffix C aufweist

Ab 01.01.2021 gelistet unter

- D Allgemeine Positionen
- 4707.10 Zuschlag für jede Analyse, die das Suffix C aufweist
- 4707.20 Zuschlag für jede Analyse, die kein Suffix C aufweist

12. Welches sind die Änderungen per 1. Januar 2021?

Ab 01.01.2021 gibt es kein spezifisches Kapitel mehr für das Praxislabor, bis 31.12.2020 gab es folgende separate Listen:

- 5.1.2.2 Analysen für das ärztliche Praxislaboratorium
- 5.1.2.2.1 Liste der Schnellen Analysen
- 5.1.2.2.2 Liste der Ergänzenden Analysen
- 5.1.3 Erweiterte Liste für Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln
- 5.1.4 Analysen für Ärzte oder Ärztinnen zur Durchführung im Rahmen eines Hausbesuchs.

Ab 01.01.2021 gibt es kein spezifisches Kapitel mehr für das Praxislabor, sondern lediglich folgende identische Bezeichnungen:

In der Excel-Tabelle:

- Praxislaboratorium eines Arztes/ einer Ärztin (für Eigenbedarf)
- Schnelle Analyse
- Hausbesuch (für Eigenbedarf)
- Praxislaboratorien von Ärzten oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Im PDF-Dokument:

- Praxislaboratorium Grundversorgung
- Schnelle Analysen
- Hausbesuch
- Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Die Tabelle gibt eine Übersicht für das ärztliche Praxislaboratorium der Analysenliste bis 31.12.2020 und ab 01.01.2021

Bezeichnung bis 31.12.2020	AL-Ziffer 5.1.2.2.1 Schnelle Analysen	AL-Ziffer 5.1.2.2.2 Ergänzende Analysen	AL-Ziffer 5.1.4 Analysen anlässlich eines Hausbesuchs	AL-Ziffer 5.1.3 Erweiterte Liste für Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln
Bezeichnung ab 01.01.2021	Schnelle Analysen	Praxislaboratorium Grundversorgung	Hausbesuch	Praxislaboratorien von Ärzten oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln
Präsenzdiagnostik	gefordert	gefordert	gefordert	gefordert

4707.10 Suffix-Zuschlag (mit C)	gestrichen	anwendbar	gestrichen	anwendbar
4707.20 Suffix-Zuschlag (ohne C)	gestrichen	anwendbar	gestrichen	anwendbar

13. Welches sind die Änderungen per 1. August 2022?

Die Analysen wurden ab dem 1. August 2022 **linear um zehn Prozent gesenkt**.

Bei den Änderungen sind nur die schnellen Analysen nicht betroffen, ergänzende Analysen in der Grundversorgung wurden ebenfalls um 10 Prozent gekürzt, einschliesslich der Zuschläge, bei denen die Analysen ein oder kein Suffix C aufweisen

14. Was bedeutet «Integrität, Transparenz und Weitergabepflicht im Praxislabor»?

Der Rechtsdienst der FMH hat zu diesem Thema ein Positionspapier erstellt, das die wichtigsten Aspekte und Fakten betreffend Praxislabor aufführt. Siehe : <https://www.fmh.ch/files/pdf23/positionspapier-integritaet-transparenz-und-weitergabepflicht-im-praxislabor.pdf>

15. Wie verrechne ich Troponin?

Für sensitive Troponin-Messmethoden kann **ab dem 1. November 2023 eine neue Position 1778.01 zu einem Tarif von 43.7 Taxpunkten** verrechnet werden. **Die Position 1734.01 bleibt noch bis zum 31. Dezember 2024** für den Ausschluss eines Myokardinfarkts ohne ST-Streckenhebung gültig. Ab 1. November 2023 ist diese Position **reduziert zu 29.1 Taxpunkten** verrechenbar, jedoch nur bei Symptomen, die seit mehr als 6 Stunden auftreten, dies in Verbindung mit einem völlig normalen Elektrokardiogramm (EKG) und einem schwachen Verdacht auf einen akuten Myokardinfarkt.